



Wind-Contracting als Alternative?

26. Windenergietage (2017), Forum 10

Rechtsanwalt Dr. Dirk Legler

LL.M. (Cape Town)

GLIEDERUNG

- I. Was ist Wind-Contracting?
- II. Geht das rechtlich überhaupt?
- III. Ausblick

CONTRACTING UND WINDENERGIE

Contracting nach DIN 8930-5:

- Einspar-Contracting
 - Energiedienstleister garantiert Einsparerfolge
- Betriebsführungs-Contracting
 - Energiedienstleister unterstützt den Eigenversorger
- Energieliefer-Contracting
 - Contractor finanziert, plant, errichtet und betreibt WEA
 - Contractor verkauft den Windstrom vor Ort

DEZENTRALE VERSORGUNG

- Windenergieanlage liefert Strom für benachbarte Kläranlage
- Windenergieanlage liefert Strom für Lebensmittelweiterverarbeitung (Trocknung, Kühlung)
- Windenergieanlage liefert Strom für stromintensiven Industriestandort
- Windenergieanlage in der Nähe des Wohnblocks beliefert diesen mit Strom
- ...

WARUM DEZENTRALE VERSORGUNG?

- günstigere Energieversorgungskosten
- Versorgungssicherheit: Unabhängigkeit von der netzbasierten Versorgung
- Erfüllung energetischer Anforderungen an Neubauten oder umfassend renovierte Gebäude (perspektivisch: verbesserter Primärenergiefaktor; Novelle EnEV = GEG)

Der Haushaltskunden-Strompreis in 2017 (für einen 3-Personen-Haushalt)

1. Beschaffung und Vertrieb	5,67	ct/kWh
2. Netznutzungsentgelt (Ø, netto)	7,50	ct/kWh
3. Konzessionsabgabe	1,66	ct/kWh
4. KWK-Aufschlag	0,438	ct/kWh
5. § 19 StromNEV-Umlage	0,388	ct/kWh
6. § 18 VO AbschLast	0,006	ct/kWh
7. Offshore-Haftungsumlage	-0,028	ct/kWh
8. Stromsteuer	2,05	ct/kWh
9. EEG-Umlage	6,88	ct/kWh
=====		
10. Umsatzsteuer	4,67	ct/kWh
Summe (Ø, brutto)	29,23	ct/kWh

bei einem angenommenen Jahresverbrauch i.H.v. 3.500 kWh (nach BDEW)

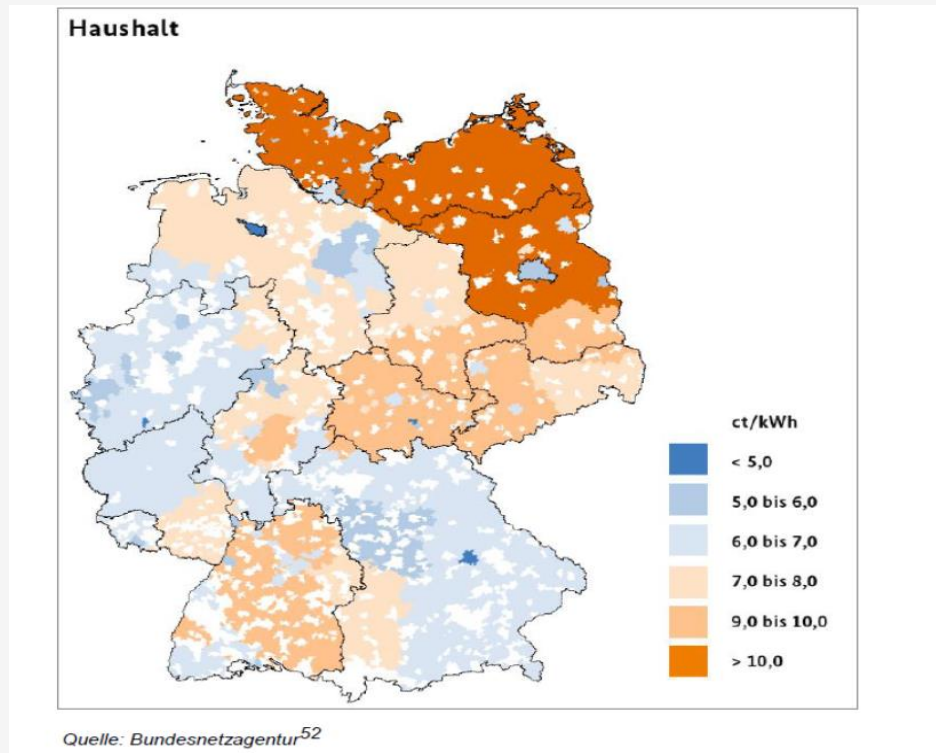
Vorteile bei dezentraler Vermarktung in 2017 !

Haushaltskunde:

1.Netznutzungsentgelt (Ø, netto)	7,50	ct/kWh
2.Konzessionsabgabe	1,66	ct/kWh
3.KWK-Aufschlag	0,438	ct/kWh
4.§ 19 StromNEV-Umlage	0,388	ct/kWh
5.§ 18 VOAbschLast	0,006	ct/kWh
6.Offshore-Haftungsumlage	-0,028	ct/kWh
7.Stromsteuer	2,05	ct/kWh
=====		
Summe der Einsparungen (netto)	12,014	ct/kWh

Zahlen nach BDEW

Die „indirekte Förderung“ ist sehr unterschiedlich.



aus: Schlussbericht Mieterstrom, Prognos, BH & W, 17.01.2017, S. 59

WIE WERDEN DIE VORTEILE DER DEZENTRALEN VERSORGUNG ERSCHLOSSEN?

- Erzeugung und Verbrauch im räumlichen Zusammenhang
 - keine Stromsteuer
- Erzeugung und Weiterleitung zu den Verbrauchsgeräten ohne Netznutzung
 - Einsparung Netzentgelte + keine Stromsteuer
- Eigenversorgung statt Stromlieferung
 - Reduktion EEG-Umlage + Einsparung Netzentgelte + keine Stromsteuer
- Erzeugung und Lieferung an stromintensive Kunden ohne Netznutzung
 - weitgehende Reduktion EEG-Umlage + Einsparung Netzentgelte + keine Stromsteuer

GLIEDERUNG

- I. Was ist Wind-Contracting?
- II. Geht das rechtlich überhaupt?**
- III. Ausblick

AUSSCHREIBUNG UND WIND-CONTRACTING?

§ 27a Satz 1 EEG 2017:

*„Die Betreiber von Anlagen, deren anzulegender Wert durch Ausschreibungen ermittelt worden ist, dürfen in dem gesamten Zeitraum, in dem sie Zahlungen nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen, den in ihrer Anlage erzeugten Strom **nicht zur Eigenversorgung** nutzen.“*

anders noch die Entwurfsfassung des BMWi:

*„Die Betreiber von Anlagen, für die der anzulegende Wert durch Ausschreibungen bestimmt worden ist, **müssen** in dem gesamten Zeitraum, in dem sie Zahlungen nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen, den in ihrer Anlage erzeugten Strom **in ein Netz einspeisen**, (...).“*

WIND-CONTRACING UNTERHALB DER AUSSCHREIBUNGSGRENZE

Einspeisevergütung, § 21 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2017:

„Anlagenbetreiber, die die Einspeisevergütung in Anspruch nehmen, müssen dem Netzbetreiber den gesamten in dieser Anlage erzeugten Strom zur Verfügung stellen, der
*a) nicht in **unmittelbarer räumlicher Nähe** zur Anlage verbraucht wird und b) durch ein Netz durchgeleitet wird, (...)*“

Direktvermarktung, § 3 Nr. 16 EEG 2017:

*Direktvermarktung ist die Veräußerung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas an Dritte, es sei denn, der Strom wird **in unmittelbarer räumlicher Nähe** zur Anlage verbraucht und nicht durch ein Netz durchgeleitet,“*

KOMBINATIONEN SIND MÖGLICH

§ 21b Abs. 4 Nr. 2 EEG 2017:

*Anlagenbetreiber können in allen EEG-Veräußerungsformen den Strom vollständig oder **anteilig** an Dritte weitergeben, „sofern diese [Dritten] den Strom **in unmittelbarer räumlicher Nähe** zur Anlage verbrauchen und der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird.“*

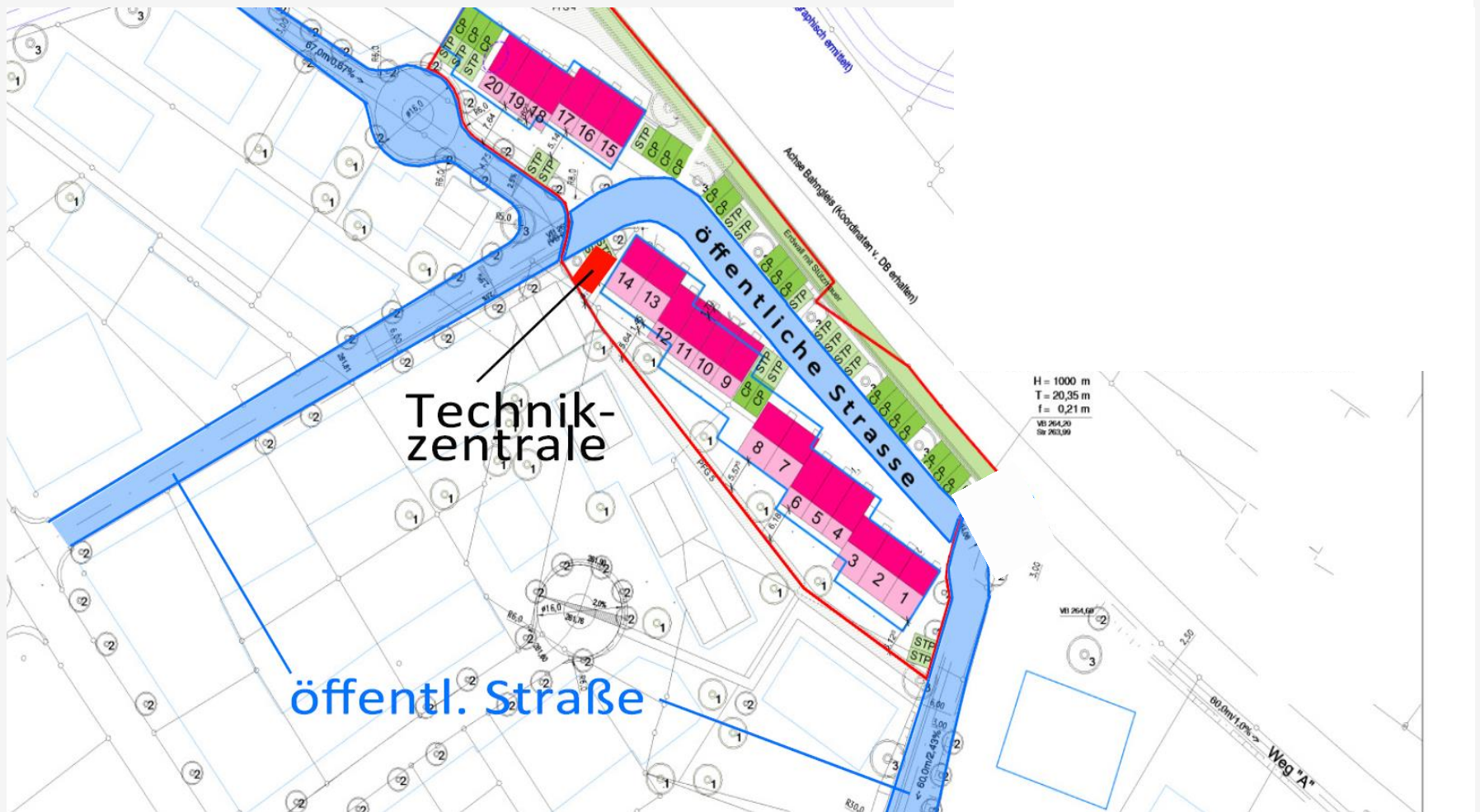
- anteiliger lokaler Direktverkauf (ohne Netz) ist möglich, ohne die EEG-“Vergütung“ für den Überschussstrom zu gefährden.

WANN LIEGT UNMITTELBARE RÄUMLICHE NÄHE VOR?

Clearingstelle EEG (Empfehlung 2008/49, S. 53):

- „unmittelbar in Verbindung mit Nähe“ setzt zwei direkt benachbarte Grundstücke voraus, die „durch eine gemeinsame Grenze miteinander verbunden“ sind
- aber: Entscheidung erging zu „in unmittelbarer räumlicher Nähe“ bei der Frage der Anlagenzusammenfassung nach § 19 EEG 2009 (jetzt: § 24 EEG 2017)
- gleiche Interessenlage wie bei der vorliegenden Frage, ob Ausnahme vom Ausschließlichkeitsgrundsatz greift?
Zumindest diskussionswürdig!

Konkreter Beispielfall



WANN LIEGT UNMITTELBARE RÄUMLICHE NÄHE VOR?

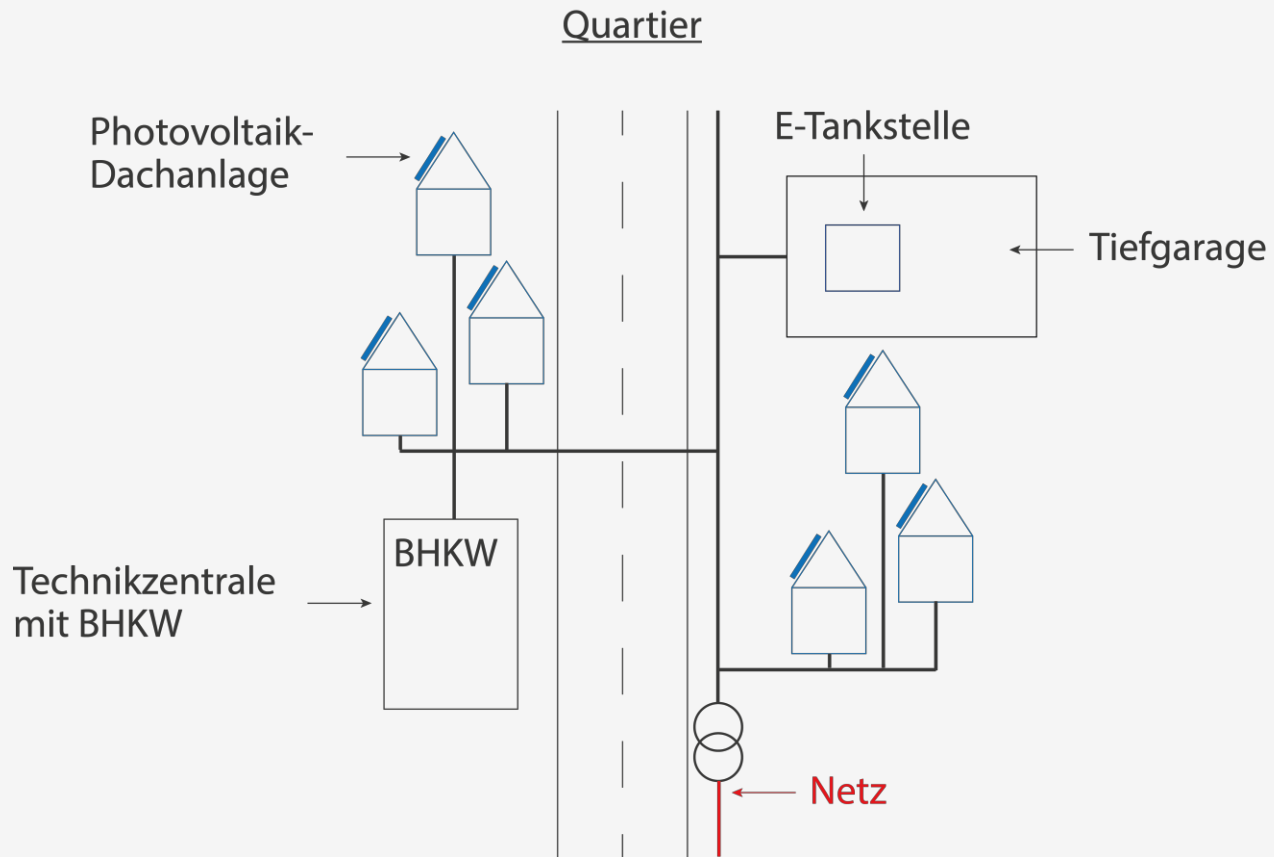
Leitfaden BNetzA zur Eigenversorgung (Juli 2016):

- Aussagen beziehen sich auf „*unmittelbaren räumlichen Zusammenhang*“ bei der Definition von Eigenversorgung i.S.d. EEG
- dort soll gelten:
 - funktionale, objektbezogene Auslegung je nach den „Gesamtumständen“
 - „unmittelbar“ liege dann nicht vor, wenn räumliche Distanzen oder „unterbrechende Elemente“ zwischen den Standorten
 - unmittelbar „könne“ aber durch öffentliche Straßen, Schienentrassen, Bauwerke, Grundstücke sowie andere bauliche oder natürliche Hindernisse wie beispielsweise Flüsse oder Waldstücke unterbrochen sein
 - andererseits „könne“ unmittelbar aber durch räumlich-funktional stark verbindende Bauwerke mit offensichtlicher, funktional verbindender Bedeutung auch wieder hergestellt werden

GLIEDERUNG

- I. Was ist Wind-Contracting?
- II. Geht das überhaupt?
- III. **Ausblick**

Warum nicht auch mit Windenergie?



ANFORDERUNGEN AN WIRTSCHAFTLICHKEIT

- ausreichend hoher Anteil an **Stromproduktion vor Ort**, weil sonst ggf. kein attraktiver Preis für den Kunden wegen zu hoher Zusatz- und Reservestromkosten
 - sorgfältige Planung und Auslegung
- ausreichend hoher Anteil an **Stromverbrauch vor Ort**, weil sonst ggf. zu viel Einspeisung in das Netz
 - ggf. zu hohe Anforderung an die Vermarktung

Vielen Dank!

RA Dr. Dirk Legler

Rechtsanwälte Günther
Mittelweg 150
20148 Hamburg

Tel.: 040 - 278 494-0

Fax: 040 - 278 494-99

E-Mail: post@rae-guenther.de

www.rae-guenther.de

Disclaimer:

Diese Präsentation stellt keine Rechtsberatung dar, sondern gibt einen grundsätzlichen Einblick in die energierechtlichen Grundlagen. Sie stellt einen Diskussionsansatz anlässlich der Veranstaltung „Windenergietage“ der Spreewind GmbH am 08.11.17 dar. Die Rechtsanwälte Günther übernehmen keinerlei Haftung für den Inhalt dieser Präsentation. Die Präsentation ist nur für die Teilnehmer der Veranstaltung bestimmt und darf nur von der Spreewind GmbH auf ihrer Internetseite veröffentlicht werden.